



KONFERENZ DER KANTONALEN JUSTIZ- UND POLIZEIDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN

CONFERENCE DES DIRECTRICES ET DIRECTEURS DES DEPARTEMENTS CANTONAUX DE JUSTICE ET POLICE

CONFERENZA DELLE DIRETTRICI E DEI DIRETTORI DEI DIPARTIMENTI CANTONALI DI GIUSTIZIA E POLIZIA

**Zusammenfassung der Ergebnisse des  
Vernehmlassungsverfahrens  
vom 14. Oktober 2011 bis zum 12. Januar 2012**

**zu den Änderungen des Konkordats über Massnahmen  
gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen  
vom 15. November 2007**

GS KKJPD  
31. Januar 2012

**Inhaltsverzeichnis**

1	Allgemeiner Teil	
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Vorgehen bei der Auswertung der Stellungnahmen	4
2	Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse	4
2.1	Allgemeine Bemerkungen	4
2.2	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	7
2.2.1	Definition des gewalttätigen Verhaltens (Art. 2)	7
2.2.2	Bewilligungspflicht (Art. 3a)	9
2.2.3	Durchsuchungen (Art. 3b)	14
2.2.4	Rayonverbot (Art. 4)	16
2.2.5	Verfügung über ein Rayonverbot (Art. 5)	18
2.2.6	Meldeauflage (Art. 6)	20
2.2.7	Handhabung der Meldeauflage (Art. 7)	22
2.2.8	Empfehlung Stadionverbot (Art. 10)	23
2.2.9	Aufschiebende Wirkung (Art. 12)	24
2.2.10	Zuständigkeit und Verfahren (Art. 13)	25
2.2.11	Inkrafttreten (Art. 15)	26
Anhang		
	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen inkl. Abkürzungsverzeichnis	28

# 1 Allgemeiner Teil

## 1.1 Ausgangslage

Das Eidgenössische Parlament schuf per 1. Januar 2007 mit einer Revision des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der Inneren Sicherheit (BWIS) neue Mittel gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Dazu gehörten die Schaffung einer nationalen Hooligan-Datenbank sowie die Einführung von Rayonverboten, Ausreisebeschränkungen, Meldeauflagen und des Polizeigewahrsams gegen gewalttätige Personen. Diese Bestimmungen wurden aufgrund der negativen Entwicklungen rund um Fussball- und Eishockeyspiele nicht nur für die Durchführung der Fussball-Europameisterschaft 2008 und der Eishockey-Weltmeisterschaft 2009 in der Schweiz als unabdingbar erachtet, sondern auch für den normalen Spielbetrieb in den grossen Publikumssportarten Fussball und Eishockey. Drei dieser Massnahmen (Rayonverbot, Meldeauflage und Polizeigewahrsam) wurden vom Eidgenössischen Parlament allerdings bis Ende 2009 befristet, weil es die Kantone als zuständig erachtete, über präventive Massnahmen im Bereich der Inneren Sicherheit zu legiferieren. Für die Zeit ab 2010 erarbeiteten die Kantone deshalb mittels Konkordat eine einheitliche Regelung. Seit dem 1. September 2010 ist das Konkordat in allen 26 Kantonen in Kraft.

Die KKJPD stellte im Verlauf der letzten Jahre allerdings fest, dass sich die Situation mit den getroffenen Massnahmen nicht nachhaltig verbessern liess. Die Konferenz entwickelte deshalb im Herbst 2009 in Zusammenarbeit mit fedpol eine Policy gegen Gewalt im Sport, welche in der Herbstversammlung der KKJPD vom 12./13. November 2009 einstimmig verabschiedet wurde. Die KKJPD machte die Policy in der Folge breit bekannt und setzte sich in allen relevanten Gremien, unter anderem auch im Rahmen des Runden Tisches gegen Gewalt im Sport, dafür ein, dass die formulierten Massnahmen umgesetzt wurden.

Einige der mit der Policy gegen Gewalt im Sport anvisierten Ziele konnten in den letzten beiden Jahren vollständig erreicht werden. Andere Zielsetzungen der Policy wurden nur teilweise oder nur im Umfeld einzelner Klubs erreicht. Zwei Jahre nach der Verabschiedung der Policy stellt die KKJPD fest, dass in wesentliche Bereichen weitere Fortschritte erzielt werden müssen. Unter anderem muss es gelingen, auch jene Klubs in die Verantwortung einzubinden, welche die Policy bisher nicht oder nur ungenügend umsetzten. Um dies zu erreichen, soll angesichts der Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit des Problems nicht länger auf Eigenverantwortung und Freiwilligkeit gesetzt werden. Der einzige Weg für die zuständigen Behörden, Einfluss auf die Sicherheitskonzepte und Stadionordnungen zu nehmen, besteht in der Einführung einer Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele der obersten Ligen, die es ermöglicht, über Auflagen Einfluss auf jene Bereiche zu nehmen, welche bisher in der Verantwortung der Privaten liegen. Über Bewilligungspflichten und Auflagen lassen sich sowohl die Anreisen vorschreiben als auch Identitätskontrollen einführen oder die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen in den Stadien festlegen.

Um rasch Wirkung und eine einheitliche Haltung zu erzielen, ist der Weg der interkantonalen Gesetzgebung zu beschreiten und das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt im Sport anlässlich von Sportveranstaltungen anzupassen. Dies erspart es den Kantonen und Städten, je eigene Gesetzgebungen in diesen Bereichen erlassen zu müssen.

Die KKJPD unterbreitete den Kantonen und den interessierten Kreisen am 14. Oktober 2011 Vorschläge für eine Anpassung des Konkordats zur Vernehmlassung, welche neben der erwähnten Bewilligungspflicht weitere Verschärfungen der bestehenden Bestimmungen vorsehen:

- Neu sollen auch Tätlichkeiten und die Hinderung einer Amtshandlung als gewalttätiges Verhalten gelten.
- Die Höchstdauer von Rayonverboten soll von einem auf zwei Jahre erhöht werden und die Verfügungen können Rayons in der ganzen Schweiz umfassen.

- Bei Gewalt gegen Personen und bei Wiederholungstäterinnen und -tätern soll direkt eine Meldeauflage angeordnet werden können, ohne dass zuvor die Verletzung eines Rayonverbots nachgewiesen wird.
- Matchbesucherinnen und -besucher sollen beim Besteigen von Fanzügen und -bussen sowie an den Stadioneingängen auf ihre Identität und allfällige gültige Stadionverbote, Rayonverbote oder Meldeauflagen überprüft werden können.

Weitere kleinere Anpassungen des Konkordats betreffen Bereiche, in denen sich in der Praxis immer wieder Rechtsunsicherheiten ergeben haben und in denen Klarstellungen notwendig sind. Unter anderem werden klare Rechtsgrundlagen für Personendurchsuchungen bei den Zutrittskontrollen in den Stadien geschaffen.

Die Hauptpunkte der Revision wurden am 19. August 2011 gemeinsam mit den übrigen hauptbetroffenen Organisationen der öffentlichen Hand beschlossen.

Bis zum Ablauf der Vernehmlassungsfrist am 12. Januar 2012 äusserten sich alle 26 Kantonsregierungen, 9 Stadtregierungen mit Fussball- oder Eishockeyklubs der obersten Ligen, 5 Behörden des Bundes, 6 Parteien sowie 17 interessierte Organisationen zur Vorlage (vgl. das Verzeichnis der Eingaben im Anhang).

## 1.2 Vorgehen bei der Auswertung der Stellungnahmen

Haben die Vernehmlassungsadressaten eine Stellungnahme eingereicht, in der sie die Vorlage begrüssen und sich zu mehreren, aber nicht zu allen Aspekten der Vorlage im Detail äussern, wird ihre Haltung zu den von ihnen nicht explizit kommentierten Punkten des Konkordats als Zustimmung gewertet.

Wird lediglich zu einem oder zwei Punkten der Vorlage Stellung genommen, ohne dass explizit eine positive Gesamtwürdigung der Vorlage erfolgt, wird die Vernehmlassung bei den nicht kommentierten Punkten unter der Rubrik „keine Bemerkungen“ geführt.

Wird vom Verfasser einer Vernehmlassung gewünscht, dass bei nicht gewürdigten Punkten der Vorlage nicht auf Zustimmung oder Ablehnung geschlossen wird, ist dies bei der Zusammenfassung der Auswertungen explizit erwähnt.

## 2 Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen

**AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, Stadt Bern, Stadt Biel, Stadt St. Gallen, Gde. Langnau, Stadt Lausanne, Stadt Lugano, Stadt Thun, Stadt Winterthur, Stadt Zürich, CVP, FDP, SP, SVP, GPS, BASPO, BAV, EAV, fedpol, KKPKS, KSBS, KSPD, SBB, SVSP, SZH, VSPB und VSSU** stimmen der Vorlage vollumfänglich zu oder begrüssen sie weitestgehend.

**BE** begrüsst die Stossrichtung der Vorlage, hält sie aber in gesetzestechnischer Hinsicht für unbefriedigend und im Hinblick auf die Bewilligungspflicht als zu offen und unvollständig abgefasst.

**GE** betont, dass die Massnahmen verhältnismässig anzuwenden sind und dass die wirtschaftliche Situation der Sportvereine und Veranstalter bei den Auflagen zu berücksichtigen ist.

**CVP, GPS, SP, TI, ZH, Stadt Biel** und **Stadt Zürich** betonen auch die Wichtigkeit von präventiven Massnahmen wie Fanarbeit, Gewaltprävention oder Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs.

**TI** und die **Stadt Thun** begrüßen die vorgeschlagenen Massnahmen, halten es aber für entscheidend, dass auch die Klubs und die Sportverbände Farbe bekennen und konkrete Schritte gegen die Gewalt unternehmen.

**AG, FR, NE, SG, Stadt St. Gallen, SP** und **KSPD** sind der Meinung, dass die Sportklubs abhängig von ihren Anstrengungen im Sicherheitsbereich finanziell in die Pflicht genommen werden müssen. Dabei sollen aber in der ganzen Schweiz ähnliche Ansätze gelten. Entsprechende Bestimmungen sollen ins Konkordat aufgenommen werden.

**TI** verlangt, dass für den Behördenaufwand im Zusammenhang mit den Massnahmen nach diesem Konkordat eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren geschaffen wird.

Skeptisch ist die **SP** gegenüber dem Hooligan-Register und jenen Zwangsmassnahmen, die nur auf Beschuldigungen basieren. Die SP hat deshalb auch grosse Vorbehalte gegen Artikel 3 des Konkordats, der nicht geändert werden soll. Die SP verlangt eine Erhebung darüber, wie viele Fans zu Unrecht beschuldigt wurden und lädt die KKJPD ein, dem Verhältnismässigkeitsprinzip bei der Überarbeitung der Vorlage speziell Beachtung zu schenken.

Die **Stadt St. Gallen, KSPD** und **SVSP** verlangen die Einführung einer zusätzlichen Bestimmung, mit der es Personen mit Stadion- oder Rayonverboten untersagt werden kann, an organisierten Fanreisen teilzunehmen.

**SG** verlangt neben den neuen Konkordatsbestimmungen weitere Verschärfungen im Sinne der Beschlüsse seines Kantonsrats vom 28. September 2011:

- Präventionsprojekte der Kantone und Vereine im Fanbereich;
- Gästefans reisen ausschliesslich mit Kombitickets an;
- Beschränkungen des Alkoholausschanks auf Leichtbier in und um die Stadien;
- Alkoholverbot bei Risikospielen;
- Alkoholverbot in Fanzügen und -bussen;
- Zutrittsverbot für alkoholisierte Fans;
- Sitzplatzpflicht in allen Stadien;
- Erhöhung der Maximaldauer von Stadion- und Rayonverboten auf 10 Jahre;
- Sportvereine übernehmen die Verantwortung für Fanreisen und haften für Schäden;
- konsequente Umsetzung des Pyroverbots durch die Kantone;
- Abgeltung der vollen Sicherheitskosten für Vereine, welche nicht alle Auflagen umsetzen.

Zudem soll eine Rechtsgrundlage für den ausserkantonalen Einsatz von Polizeikräften, bspw. bei der Begleitung und Betreuung von Gästefans, geschaffen werden.

Die **DJZ** regen an, eine Bestimmung ins Konkordat aufzunehmen, welche zwingend die Aufhebung einer Massnahme nach dem Konkordat vorsieht, wenn ein Strafverfahren wegen des selben Vorfalls eingestellt wurde oder ein Freispruch erfolgt ist.

**AG** verweist auf eine Empfehlung der KSBS, wonach verurteilten Hooligans mit der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug die Weisung erteilt werden soll, während der Probezeit keine Spiele zu besuchen. Bei Missachtung der Weisung sollte nach Auffassung von **AG** ein Widerruf des bedingten Strafvollzugs möglich sein. Die Anwälte wenden dagegen ein, dass eine Weisung nicht zulässig sei, weil das Konkordat das Problem abschliessend regle. Da die Missachtung eines Rayonverbots heute nur die Straffolgen nach Art. 292 StGB nach sich zieht, schlägt **AG** folgende Bestimmung vor: „*Sprechen die Justizbehörden Weisungen nach Art. 44 Abs. 2 StGB aus, so schliesst dies Massnahmen nach diesem Konkordat nicht aus.*“

Die **CVP** regt an, im Konkordat eine rechtliche Grundlage zu schaffen, damit unbekannte Täter mit Foto im Internet veröffentlicht werden können. Zudem möchte die CVP im StGB eine Bestimmung, die im Zusammenhang mit Gewalt im Sport Schnellverfahren ermöglicht. Sie hat bereits eine entsprechende Motion eingereicht (Mo. 11.3645). Die **CVP** befürwortet zudem die Einführung einer Fancard und verlangt von Ligen und Klubs einen Verhaltenskodex für Fans, der durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit propagiert und durchgesetzt wird.

**LU** regt an zu überlegen, ob es nicht sinnvoll wäre, analog zum Ordnungsbussenverfahren oder dem Strafbefehlsverfahren ein einheitliches Verfahren für alle Kantone zur Umsetzung des Konkordats zu schaffen.

**GR** regt an, zu überlegen, ob die Bestimmungen des Konkordats neben Sportveranstaltungen nicht auch auf andere Grossveranstaltungen mit überkantonaler Bedeutung anzuwenden wären.

**FR** möchte in Artikel 16 klarstellen, dass bereits ausgesprochene Massnahmen nach diesem Konkordat auch dann in Kraft bleiben, wenn ein Kanton seine Mitgliedschaft kündigt.

**SIHF/NL** unterstützen die Absicht, die Sicherheitsprobleme im Umfeld des Sports mit zusätzlichen Massnahmen zu bekämpfen, möchten aber, dass bei den Massnahmen zwischen Fussball und Eishockey unterschieden wird, weil die Ausschreitungen im Fussball gravierender sind und die Eishockeyklubs bereits grosse Fortschritte erzielt haben.

SIHF/NL verweisen darauf, dass die Sicherheitsprobleme selten in den Eishockeystadien, sondern ausserhalb auftreten. SIHF/NL begrüssen die meisten Vorschläge der Revision, insbesondere die Verschärfung der Rayonverbote und Meldeauflagen, Haft für Gewalttäter, Schnellgerichte und Vermummungsverbote. Die Bewilligungspflicht soll dagegen Teil der Spielberechtigung der Klubs sein und ihnen jeweils für eine ganze Saison erteilt werden. Spezielle Massnahmen für einzelne Spiele sollen im Rahmen von Absprachen zwischen den Klubs und den Behörden festgelegt werden.

**SFV /SFL** verweisen auf ihre Anstrengungen im Bereich der Sicherheit und darauf, dass die Vorfälle innerhalb der Stadien ausser im Bereich Pyro fast durchwegs abnehmend seien. Sie begrüssen die Vorschläge betreffend Rayonverbot, Meldeauflage und Polizeigewahrksam, sprechen sich aber gegen die generelle Einführung der Bewilligungspflicht für die Spiele der Klubs der Axpo Super League aus. Statt dessen schlagen sie eine Bewilligungspflicht vor, welche nur jene Spiele beschlägt, bei denen eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist, welche mit den normalen polizeilichen Mitteln nicht zu bewältigen ist. Zudem wird auf das Erfordernis der Geeignetheit und Verhältnismässigkeit der Auflagen hingewiesen.

**DJZ, Fanarbeit Schweiz, Ostkurve Bern/Gäubschwarzsüchtig, Referendum BWIS, United Supportes Luzern** und in wesentlichen Punkten auch die **CSP** lehnen die Vorlage ab. Sie erachten die Bestimmungen als unvereinbar mit den Grundrechten und dem Prinzip der Verhältnismässigkeit. **DJZ, Fanarbeit Schweiz, Ostkurve Bern/Gäubschwarzsüchtig** und das **Referendum BWIS** stellen in erster Linie die Wahrnehmung der Gewaltsituation im Umfeld des Fussballs und des Eishockeys in Frage, welche der Konkordatsrevision zugrunde liegt. **Fanarbeit Schweiz** ist der Meinung, dass aus wissenschaftlich-statistischer Sicht nicht von einer Zunahme der Gewalt gesprochen werden darf. **Fanarbeit Schweiz** lehnt alle Massnahmen ab, die Fussballfans unter Generalverdacht stellen, befürwortet aber jene Massnahmen, die effektiv auf Gewalttäter fokussieren. Da das Konkordat vom Geist des Generalverdachts geprägt ist, soll es den kantonalen Parlamenten nicht vorgelegt, sondern in einer interdisziplinären Arbeitsgruppe so überarbeitet werden, dass es den Grundsätzen eines liberalen Rechtsstaates genügt.

Das **BJ** äussert sich nicht zustimmend oder ablehnend zur Vorlage und beschränkt sich bei seinen Bemerkungen auf rechtliche und gesetzestechnische Aspekte.

## 2.2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 2.2.1 Definition des gewalttätigen Verhaltens

Art. 2 *Definition gewalttätigen Verhaltens*

<sup>1</sup> *Gewalttätiges Verhalten liegt namentlich vor, wenn eine Person im Vorfeld einer Sportveranstaltung, während der Veranstaltung oder im Nachgang dazu folgende Straftaten begangen oder dazu angestiftet hat:*

- a. *Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben nach den Artikeln 111–113, 117, 122, 123, 125 Absatz 2, 126, 129, 133, 134 des Strafgesetzbuches (StGB)<sup>1</sup>;*
- b. *Sachbeschädigungen nach Artikel 144 StGB;*
- c. *Nötigung nach Artikel 181 StGB;*
- d. *Brandstiftung nach Artikel 221 StGB;*
- e. *Verursachung einer Explosion nach Artikel 223 StGB;*
- f. *Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit nach Art. 259 StGB;*
- g. *Landfriedensbruch nach Artikel 260 StGB;*
- h. *Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Artikel 285 StGB;*
- i. *Hinderung einer Amtshandlung nach Artikel 286 StGB.*

<sup>2</sup> *Als gewalttätiges Verhalten gilt ferner die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Mitführen oder Verwenden von Waffen, Sprengmitteln, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen an Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf dem An- und Rückreiseweg.*

#### Zustimmung:

Kantone und Städte: AG, AI, AR, BE, BL, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, Stadt Bern, Stadt Biel, Stadt St. Gallen, Gde. Langnau, Stadt Lausanne, Stadt Lugano, Stadt Thun, Stadt Winterthur, Stadt Zürich

Parteien: CVP, FDP, SP (ausser in Bezug auf Abs. 1 lit. i), SVP

Interessierte Kreise: BASPO, BAV, EAV, fedpol, SIHF/NL, KKPKS, KSBS, KSPD, SBB, SVSP, SZH, VSPB

**GE:** Es ist richtig, Tötlichkeiten in den Deliktkatalog aufzunehmen. Die Sanktionen sollten aber immer auch Bussen umfassen. Dabei sollte sofort ein Bussendepositum verlangt werden.

**BL:** Die Aufnahme der Tötlichkeiten drängt sich aufgrund der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts auf. Es subsummiert neben Ohrfeigen, Fusstritten und Faustschlägen auch Handlungen, die zu Schrammen, Schürfungen, Quetschungen oder Hämatomen führen, unter die Tötlichkeiten. Somit fallen neu Tatbestände darunter, die früher als einfache Körperverletzung galten.

**ZG, Stadt Zürich, KSPD:** Die Begriffe *gewalttätiges Verhalten* oder *Gewalttätigkeiten* sollten im ganzen Konkordat einheitlich verwendet werden. **ZH** schlägt vor, den Begriff *Gewalttätigkeiten* in Abs. 1 zu belassen. Die **Stadt Zürich** und die **KSPD** regen an, durchgehend

---

<sup>1</sup> SR 311.0

den Begriff „*gewalttätiges Verhalten*“ zu verwenden und je nach Absicht mit „*gewalttätiges Verhalten im Sinne von Art. 2 Abs. 1*“ oder „*schwerwiegendes gewalttätiges Verhalten*“ zu präzisieren.

**AG, BS, BE, VD, BASPO:** In Artikel 2 Abs. 1 fehlt im Einleitungssatz ein sachlicher oder räumlicher Bezug zum Sportanlass. Mit dieser Formulierung könnte eine Sachbeschädigung in Biel während der Zeit, in der in Bern ein Spiel stattfindet, unter dem Titel des Konkordats sanktioniert werden. **ZG** verlangt, dass im erläuternden Bericht eingehend dargelegt wird, wie eng der Bezug zu einer Sportveranstaltung sein muss. Der **VSPB** plädiert dafür, dass die Definition mindestens den Zeitraum zwischen der Abreise von zuhause bis zur Rückkehr nach Hause abdeckt. In Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich schlägt **VD** vor, die Formulierung von Abs. 2 zu übernehmen.

Die **Städte St. Gallen** und **Zürich**, sowie **KSPD, SVSP** und **SZH** schlagen vor, auch das Vermummten in den Katalog des gewalttätigen Verhaltens aufzunehmen, da es von Gewalttätern systematisch zur Anonymisierung eingesetzt wird und die Sanktionierung eines gewalttätigen Verhaltens dadurch oft verunmöglicht wird.

**TI** möchte zusätzlich Art. 224 StGB in Abs. 1 erwähnen, weil er auch in Artikel 9 enthalten ist.

Die **Stadt Lausanne** weist auf die Schwierigkeiten hin, die sich bei der Sanktionierung der Hinderung einer Amtshandlung ergeben, weil die Polizei sich dabei häufig mit grossen Menschenmengen konfrontiert sieht. Zudem verlangt sie eine Klarstellung, ob auch Handlungen gegen die Angehörigen privater Sicherheitsunternehmen darunter fallen.

**LU** möchte auch Verstösse gegen Art. 37 des Sprengstoffgesetzes in Abs. 1 aufnehmen, weil entsprechende Verstösse häufig sind.

Die **Stadt Lausanne** und die **Stadt Lugano** vermissen im Konkordat Bestimmungen, mit denen es möglich wäre, Beschimpfungen oder rassistische Äusserungen zu sanktionieren. Sie schlagen deshalb vor, in Abs. 1 auch die Artikel 177 und 261bis StGB zu erwähnen.

Die **Stadt Lugano** möchte zusätzlich auch Drohungen nach Art. 180 StGB und fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst nach Artikel 222 StGB aufnehmen.

In Abs. 2 möchten **FR** und **VD** auch die Rauchpetarden (fumigènes) explizit erwähnen.

**SH** würde es bevorzugen, wenn in Abs. 2 statt der Aufzählung die Umschreibung „...*durch das Mitführen oder Verwenden gefährlicher Gegenstände...*“ gewählt würde, da ausser den genannten weitere gefährliche Gegenstände denkbar sind.

**fedpol** möchte im erläuternden Bericht präzisiert wissen, dass die Aufzählung der Tatbestände in Art. 2 Abs. 1 nicht abschliessend ist.

### **Keine Bemerkungen:**

Kantone und Städte: -

Parteien: GPS

Interessierte Kreise: BJ, VSSU

### **Ablehnung:**

Kantone und Städte: BS

Parteien: CSP, SP (in Bezug auf die Aufnahme von Abs. 1 lit. i)

Interessierte Kreise: DJZ, Fanarbeit Schweiz, Ostkurve Bern/Gäubschwarzsüchtig, Referendum BWIS, SFV/SFL, United Supportes Luzern



**DJZ, Ostkurve Bern/Gäubschwarzsüchtig** und **United Supporters Luzern** sind der Auffassung, dass die Umschreibung „...im Vorfeld einer Sportveranstaltung, während der Veranstaltung oder im Nachgang dazu...“ zu erheblicher Rechtsunsicherheit führt, weil die Grenze nicht klar gezogen werden kann. Die **DJZ** schlagen mit Verweis auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Zürich vor, den Zeitraum zwischen dem Antritt der Hinreise und dem Abschluss der Heimreise zu ziehen.

**BS, CSP, DJZ, Ostkurve Bern/Gäubschwarzsüchtig, Referendum BWIS** und die **United Supporters Luzern** wehren sich wegen der geringen Schwere gegen die Aufnahme der Tötlichkeit in Artikel 2 Abs. 1 lit. a. Für die **CSP**, die **DJZ, Ostkurve Bern/Gäubschwarzsüchtig, Referendum BWIS** und die **United Supportes Luzern** gilt dies auch für die Hinderung einer Amtshandlung in lit. i. Auch für **SFV/SFL** ist fraglich, ob die Hinderung einer Amtshandlung als gewalttätiges Verhalten qualifiziert werden kann. **BS, DJZ, Ostkurve Bern/Gäubschwarzsüchtig** und **Referendum BWIS** weisen zudem darauf hin, dass die Anstiftung zu einer Tötlichkeit nicht möglich ist und das Delikt nur auf Antrag verfolgt wird, was Fragen in Bezug auf die praktische Umsetzung aufwirft. Zudem betreffen Art. 126 Abs. 2 lit. a-c StGB den Bereich der häuslichen Gewalt, der nicht ins Konkordat gehört.

**Fanarbeit Schweiz** vermisst in der Aufzählung des gewalttätigen Verhaltens den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und bei den Sanktionen das Kaskadenprinzip und die Beachtung der Unschuldsvermutung. Deshalb sollen nur die strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben nach Bst. a als gewalttätiges Verhalten gelten. Die Buchstaben b – i und Art. 2 Abs. 2 sollen dagegen aus dem Konkordat gestrichen und auf zivil- und strafrechtlichem Weg verfolgt werden.

## 2.2.2 Bewilligungspflicht

Art. 3a *Bewilligungspflicht*

<sup>1</sup> *Fussball- und Eishockeyspiele der Klubs der obersten Spielklassen sind bewilligungspflichtig. Spiele der Klubs unterer Ligen oder anderer Sportarten können als bewilligungspflichtig erklärt werden, wenn im Umfeld der Spiele eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist.*

<sup>2</sup> *Die zuständige Behörde kann eine Bewilligung mit Auflagen verbinden. Diese können insbesondere bauliche und technische Massnahmen, den Einsatz bestimmter personeller oder anderer Mittel durch den Veranstalter, die Regeln für den Verkauf der Eintrittskarten, den Verkauf alkoholischer Getränke oder die Abwicklung der Zutrittskontrollen umfassen. Die Behörde kann insbesondere bestimmen, wie die Anreise und Rückreise der Anhänger der Gastmannschaft abzuwickeln ist und unter welchen Voraussetzungen ihnen Einlass ins Stadion gewährt werden darf.*

### Zustimmung:

Kantone und Städte: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE (mit Vorbehalt), NW, OW (mit Vorbehalt), SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, Stadt Bern, Stadt Biel, Stadt St. Gallen, Gde. Langnau, Stadt Lausanne, Stadt Lugano, Stadt Thun, Stadt Winterthur, Stadt Zürich

Parteien: CVP, FDP, CSP (mit Einschränkungen), SP, SVP

Interessierte Kreise: BASPO, BAV, EAV, fedpol, KKPKS, KSBS, KSPD, SBB, SVSP, SZH, VSPB

**BASPO** schlägt die Formulierung „...der Klubs der jeweils obersten Spielklasse...“ vor, um Missverständnisse zu vermeiden. Auch **AG**, **BE**, **TG** und die **Stadt Lausanne** halten die Formulierung für missverständlich. **BE** möchte entweder nur den Begriff *Spielklassen* oder nur den Begriff *Ligen* verwenden und ist der Auffassung, dass mit der gewählten Formulierung auch die Spiele der Nachwuchsmannschaften der Spitzenvereine bewilligungspflichtig wären. So auch **Stadt Zürich**, die folgende Formulierung vorschlägt: „Fussball- und Eishockeyspiele der Klubs der obersten Männerspielklassen sind bewilligungspflichtig.“ **OW** schlägt die Formulierung „...mit Beteiligung von Klubs der obersten Spielklassen...“ vor, da auch Spiele zwischen Ober- und Unterklassigen Gefährdungspotenzial haben können. (Sinngemäss gleich: **AG**, der aber für Freundschaftsspiele Ausnahmen vorsehen möchte.)

**BE** ist der Meinung, dass es der Formulierung im zweiten Satz von Absatz 1 am notwendigen Bestimmtheitsgrad fehlt und dadurch eine grosse Rechtsunsicherheit geschaffen wird. Er verweist auf den Kanton BS, der erst bei Veranstaltungen mit über 20'000 Zuschauern eine Bewilligungspflicht vorsieht. Zudem ist zu klären, wer Bewilligungsinhaber sein soll.

Die **Stadt Lausanne** weist darauf hin, dass die Umschreibung „...im Umfeld der Spiele eine Gefährdung zu befürchten ist...“ nicht hinreichend klar ist.

**SZ** möchte im Konkordat präzisiert haben, dass es der Regierungsrat ist, der die Spiele unterer Ligen oder anderer Sportarten als bewilligungspflichtig erklären kann.

**NE** interpretiert Artikel 13 so, dass die Kantone nur die Kompetenz haben werden, die zuständige Behörde für Bewilligungen und Auflagen zu bezeichnen, darüber hinaus aber keine Möglichkeit haben werden, vom Konkordat abweichende Vorschriften zu Bewilligungen und Auflagen zu erlassen. **NE** möchte aber auf die Ausgestaltung der Bewilligung Einfluss nehmen und beispielsweise eine Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung verlangen können. **NE** verlangt deshalb eine Bestimmung, die es den Kantonen ausdrücklich erlaubt, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung strengere Regelungen als jene im Konkordat zu erlassen.

Die **Stadt Bern** und die **Gde. Langnau** möchten die zuständige Bewilligungsbehörde überall auf kantonaler Ebene ansiedeln. Die **Stadt Biel** und die **Stadt Thun** möchten innerhalb des Kantons eine Diskussion über die Zuständigkeiten führen. Auch **JU** möchte die zuständige Behörde klar bezeichnen.

**OW** regt die Präzisierung an, dass die zuständige Behörde am Austragungsort der Spiele für die Erteilung der Bewilligung zuständig ist.

**BS** und **SP** begrüßen ausdrücklich Bewilligungspflicht und Auflagen, (**SO** und **SP**: insbesondere auch das Kombiticket), wenn davon zurückhaltend und verhältnismässig Gebrauch gemacht wird. **NE** hat dagegen Zweifel in Bezug auf das Kombiticket, weil Familien so gezwungen würden, sich ein Spiel inmitten von Problemfans anzusehen.

Die **SVP** ist der Auffassung, dass a priori immer Auflagen zu bezeichnen sind, wenn ein Spiel bewilligungspflichtig ist. Die Kann-Bestimmung soll deshalb als zwingende Bestimmung ausgestaltet werden.

**FR** ist der Meinung, dass es aufgrund des Legalitätsprinzips nötig ist, in Abs. 2 zu erwähnen, dass die Auflagen der Verhinderung oder Bekämpfung des gewalttätigen Verhaltens innerhalb und ausserhalb von Sportstätten dienen müssen.

Die **SBB** schlagen vor, die Bewilligungspflicht so auszugestalten, dass sie auch die Möglichkeit bietet, im Rahmen von Nebenbestimmungen den Transport der Zuschauer verbindlich zu regeln und die daraus entstehenden Kosten den Veranstaltern aufzubürden. Absatz 2 soll deshalb wie folgt formuliert werden: „...kann eine Bewilligung mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen) verbinden. Diese können insbesondere bauliche und technische Massnahmen, den Einsatz bestimmter personeller oder anderer Mittel durch den Veranstalter, die Erstellung eines Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung und den Transport, die Regeln für den Verkauf alkoholischer Getränke.....“. Mit einem Sicherheitskonzept,

welches auch den Transport einschliesst, sollen die Sportvereine verpflichtet werden, eine Koordination aller involvierten Akteure sicherzustellen. Zudem schlagen die SBB einen neuen Absatz 3 mit folgendem Inhalt vor: „Für die richtige Erfüllung von Nebenbestimmungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veranstaltungsdurchführung kann Sicherheit verlangt werden.“ Diese Sicherheitsleistungen sollen gewährleisten, dass die Nebenbestimmungen nach Abs. 2 erfüllt werden.

Die **Stadt Lugano** regt an, einen neuen Artikel 3c ins Konkordat aufzunehmen, der es den Behörden erlauben würde, den öffentlichen und privaten Verkehrsbetrieben den Transport von besonders gewaltbereiten Personen zu untersagen.

**GR** regt die Möglichkeit einer Kautionsleistung an, die zur Deckung von Schäden verwendet werden soll.

**BE** ist der Auffassung, dass aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen nicht für alle Klubs dieselben Auflagen zumutbar sind, dass aber die Sicherheit der Zuschauer im Zentrum stehen muss und im Bericht festzuhalten ist, dass die Bewilligung verweigert wird, wenn beispielsweise ein Stadion schwerwiegende bauliche Mängel aufweist.

**TG** regt an, die Sitzplatzpflicht generell in den Stadien der obersten Ligen vorzusehen und als Auflage im Konkordatstext zu erwähnen, weil es sich um eine aufwändige und kostenintensive Massnahme handelt.

**ZG** regt an, im erläuternden Bericht ergänzende Angaben zu folgenden Aspekten zu machen: Regelung von Auflagen in Mietverträgen, wenn die öffentliche Hand Eigentümer des Stadions ist; Umgang mit der Tatsache, dass verschiedenste Adressaten von Auflagen betroffen sein können (gleich: **FR**); Umsetzbarkeit der Auflagen; Wirkung der Ausschöpfung des Sanktionsrahmens und Vergleiche mit dem Ausland.

**SO** möchte im Zusammenhang mit der Möglichkeit, für ein bestimmtes Spiel vom Veranstalter den Einsatz einer festgelegten Zahl von privaten Sicherheitsagenten zu verlangen, auch die geforderten Ausbildungsstandards dieser Agenten bestimmen – gerade auch für die Abwicklung der Zutrittskontrollen.

Mit Verweis auf den erläuternden Bericht regt **SO** an, dass nicht nur *stark* alkoholisierten Personen, sondern allen *offensichtlich* alkoholisierten Personen der Zutritt in die Stadien verweigert wird.

**GE** möchte die Frage geklärt wissen, welche Folgen das Nichterfüllen von baulichen Auflagen hat, wenn ein Klub aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, eine Auflage zu erfüllen.

Die **Stadt Lausanne** befürchtet, dass durch die Auflagen der Behörden Widersprüche mit den Reglementen der Sportverbände entstehen können. Sie plädiert deshalb für eine enge Zusammenarbeit mit den betroffenen Verbänden und Klubs, wenn es darum geht, die Auflagen zu bestimmen.

**FR** schlägt vor, dass bei den Auflagen unterschieden wird zwischen solchen, die generell und bei jedem Spiel einzuhalten sind (bspw. Videoüberwachung, Mindestanforderungen an die Zutrittskontrollen, Verpflichtung zum Erlass von Stadionverboten bei Empfehlungen seitens der Behörden) und Auflagen, die zusätzlich situativ festgelegt werden können (bspw. Identitätskontrollen bei Risikofans, intensivere Durchsuchungen bei den Zutritten zum Stadion, zusätzliches Sicherheitspersonal). (Ähnlich: **JU**.) Zudem sollen die Veranstalter im Konkordatstext verpflichtet werden, den Behörden die Veranstaltung frühzeitig anzukündigen.

**BE, LU, SG, Stadt St. Gallen, KSPD** und **SVSP** halten Artikel 3a für unausgereift und regen an, dass weitere zentrale Detailbestimmungen und auch die Kontrollverfahren und Sanktionen im Konkordatstext erwähnt werden, um dem Legalitätsprinzip und dem Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung zu tragen und zu verhindern, dass die Kantone Ausführungsrecht erlassen müssen, welches die Umsetzung uneinheitlich regelt.

**FR, SO, Stadt Thun, Stadt Lugano, BJ, SBB** und **VSPB** sind der Auffassung, dass in Artikel 3a aufgrund des Legalitätsprinzips auch die Folgen der Nichterfüllung der Auflagen geregelt werden müssen. Die SBB schlagen dazu folgende Formulierung vor: „(Abs. 4) Bei Verletzung der Nebenbestimmungen kann die Bewilligung entzogen, für spätere Veranstaltungen verweigert oder lediglich mit zusätzlichen Nebenbestimmungen erteilt werden. Zudem kann der Bewilligungsnehmer zur Deckung der entstandenen Kosten herangezogen werden.“ (Ähnlich: **VSPB**.) **SG** möchte zudem zwingende Sicherheitsvorgaben für alle Klubs im Sinne der Artikel 6 – 11 des Reglements der Stadt St. Gallen über die Bewilligung von Fussballspielen und den Kostenersatz von polizeilichen Leistungen in der Arena St. Gallen ins Konkordat aufnehmen. Eine Regelung für den Ersatz von Polizeikosten im Konkordat fordern auch **AG, FR, NE, VD, Stadt St. Gallen, SP** und **KSPD**, um die Gleichbehandlung der Klubs zu gewährleisten.

**SO**, die **Stadt Zürich** und die **Gde. Langnau** begrüssen dagegen die offene Formulierung, die es erlaubt, auf die unterschiedlichen örtlichen Begebenheiten Rücksicht zu nehmen.

Allerdings sollte nach Meinung der **Stadt Zürich** gestützt auf die Auflagen auch die Möglichkeit bestehen, präventive Massnahmen einzufordern. Zudem sollen die Regeln für den Verkauf der Eintrittskarten präziser formuliert werden, und bei den Vorschriften für die Reisewege sollten auch die Heimfans eingeschlossen werden (gleich in den letztgenannten drei Punkten: **KSPD**).

**VD** möchte in Abs. 2 die Pflicht der verfügenden Behörden verankern, sich in Bezug auf die Auflagen untereinander abzusprechen: „In Absprache mit den andern Behörden kann die zuständige Behörde...“ Zudem soll der Begriff *insbesondere* durch *beispielsweise* ersetzt werden, um klar zu machen, dass die Liste nicht abschliessend ist.

Die **Stadt Bern** und der **VSPB** gehen in eine ähnliche Richtung. Sie halten dafür, dass schweizweit ähnliche Rahmenbedingungen ausgearbeitet und gerichtsicher formuliert werden. Dazu sollen gemäss **Stadt Bern** unter Einbezug der Klubs und der interessierten Behörden Muster-Rahmenbewilligungen formuliert werden, die anschliessend die Grundlage für die kantonalen Ausführungserlasse bilden sollen. (Ähnlich: **JU**.) **TI** und sinngemäss auch die **Stadt Lugano** sind der Meinung, dass eine Bewilligung auch für eine ganze Saison erteilt und zusätzlich situativ bei Risikospielen zusätzliche Auflagen festgelegt werden können. Damit sollen für alle Beteiligten weniger Aufwand, eine höhere Verlässlichkeit und ein konstantes Sicherheitsniveau resultieren.

**LU** verlangt eine genauere Regelung in Abs. 2 betreffend die Identitätsüberprüfung bei den Zutrittskontrollen. Zudem sollen die Kostenfolgen und der Aufwand dargelegt werden.

**NE** schlägt vor, die Identitätskontrollen und den Abgleich mit der HOOGAN-Datenbank bereits beim Ticketverkauf vorzunehmen, um zu verhindern, dass Personen Fanzüge mit Kombiticket-Pflicht benutzen möchten und aufgrund von Rayon- oder Stadionverboten zurückgewiesen werden müssen.

**BE, SZ:** Auch die Möglichkeit des Spielabbruchs bei schweren Gefährdungen der Sicherheit soll im Konkordat erwähnt werden. **SZ** schlägt als neuen Abs. 4 dazu die folgende Formulierung vor: „Die zuständige Behörde kann die Austragung eines bewilligungspflichtigen Spiels untersagen oder dessen Abbruch anordnen, wenn es im Vorfeld bzw. Umfeld des Spiels zu Gewalttätigkeiten oder einer Gefährdung von Leib und Leben kommt.“

Die **Stadt Zürich** und **KSPD** regen an, statt *Stadien* durchgehend den Begriff *Sportstätten* zu verwenden.

#### **Keine Bemerkungen:**

Kantone und Städte: -

Parteien: GPS

Interessierte Kreise: VSSU

**Ablehnung:**

Kantone und Städte: -

Parteien: -

Interessierte Kreise: DJZ, Fanarbeit Schweiz, Ostkurve Bern/Gäubschwartzsüchtig, Referendum BWIS, SFV/SFL, SIHF/NL, United Supportes Luzern

**SIHF/NL** lehnen eine Bewilligungspflicht für die einzelnen Spiele ab, weil sie einen unnötigen bürokratischen Aufwand und eine uneinheitliche und unverhältnismässige Bewilligungspraxis der Behörden befürchten ohne dass sich die Klubs wegen des Entzugs der aufschiebenden Wirkung dagegen wehren können. **SIHF/NL** und **SFV/SFL** befürchten, dass der Spielbetrieb nicht mehr gewährleistet wäre und der Ablauf der Meisterschaft auf den Kopf gestellt würde – mit Konsequenzen für die TV-Übertragungen und die rechtzeitige Beendigung der Saison, die terminlich in internationale Wettbewerbe eingebettet ist. **SIHF/NL** schlagen als Alternative eine Bewilligung für die ganze Saison vor, wobei sich Behörden und Klubs trotzdem vor jedem einzelnen Spiel über spezifische Massnahmen absprechen würden.

**SFV/SFL** verweisen auf die herrschende Lehre, wonach eine Bewilligungspflicht nur dann vorgesehen werden darf, wenn das Einschreiten der Polizei von Fall zu Fall für eine wirksame Bekämpfung nicht ausreicht, die Tätigkeit erfahrungsgemäss mit erheblichen Gefahren verbunden ist und zu einem über das normale Mass hinaus gehenden polizeilichen Einsatz führt und geprüft wurde, ob vom Veranstalter alle gefahrenvermindernden Massnahmen getroffen werden. Diese Punkte sind nach Auffassung von **SFV/SFL** bei einzelnen, aber nicht bei allen Fussballspielen erfüllt. Vorgeschlagen wird deshalb die folgende Formulierung von Art. 3a Abs. 1: „Fussball- und Eishockeyspiele können als bewilligungspflichtig erklärt werden, wenn im Umfeld der Spiele eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist, welche mit den normalen polizeilichen Mitteln nicht zu bewältigen ist.“ Auch **OW** ist der Meinung, dass eine Kann-Bestimmung genügt, weil die Bedürfnisse der Kantone unterschiedlich sind und teilweise schon Bewilligungspflichten bestehen..

In Bezug auf Abs. 2 sind **SFV/SFL** der Auffassung, dass die Formulierung zu unbestimmt ist und die Behörden versucht sein könnten, den Klubs angesichts der SpARBemühungen und der beschränkten polizeilichen Mittel unverhältnismässige Auflagen wie finanzielle Entschädigungen oder teure Umbauten und Investitionen in den Stadien aufzubürden. Um die Wirtschaftsfreiheit der Veranstalter zu gewährleisten, wird in Abs. 2 eine zusätzliche Textpassage vorgeschlagen, der die Auflagen in verschiedener Hinsicht begrenzt:

„Die Verbindung einer Bewilligung mit Auflagen ist nur unter Beachtung der folgenden Einschränkungen zulässig:

- Die Auflage muss ausschliesslich aufgrund des rein polizeirechtlichen Zweckes der Verhinderung gewalttätigen Verhaltens bei der betreffenden Sportveranstaltung erforderlich sein.
- Die Auflage darf vom Gesuchsteller ausschliesslich ein Verhalten verlangen, zu dem er aufgrund der im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der herrschenden Doktrin und Praxis bei ihrer Auslegung rechtlich verpflichtet ist.
- Sämtliche Auflagen müssen das Verhältnismässigkeitsprinzip beachten, wonach nur Auflagen zulässig sind, die zur Erreichung des polizeirechtlichen Zwecks der Verhinderung gewalttätigen Verhaltens bei der betreffenden Sportveranstaltung erforderlich und geeignet sind und zu keinem Missverhältnis zwischen Eingriffszweck und Eingriffswirkung führen.

- *Die Auflagen dürfen zusammen mit den für die Bewilligungserteilung und für den Einsatz der Polizeikräfte vom Veranstalter erhobenen Gebühren nicht zu einer derart hohen finanziellen Belastung des Veranstalters führen, dass die Durchführung der betreffenden Veranstaltung mangels Rentabilität verhindert oder in schwerwiegender Weise gefährdet wird.“*

**Ostkurve Bern/Gäubschwarzsüchtig** und die **United Supporters Luzern** halten die meisten der im Bericht erwähnten möglichen Auflagen für ungeeignet und nicht erforderlich, insbesondere das Kombiticket. Sollte die Bewilligungspflicht trotzdem eingeführt werden, sollen die Klubs zu präventiver Fanarbeit verpflichtet werden.

Die **CSP** und **Ostkurve Bern/Gäubschwarzsüchtig** halten das Kombiticket für eine zu weit gehende Einschränkung für Gästefans und zudem für nicht umsetzbar.

Die **DJZ** sind der Meinung, dass eine Bewilligungspflicht eine Überregulierung darstellt und es im Lizenzierungsverfahren schon heute möglich ist, den Klubs Auflagen zu machen.

**Referendum BWIS** weist darauf hin, dass eine Bewilligungspflicht bereits in mehreren Kantonen existiert und kein Bedarf nach einer Doppelregelung besteht. Zudem sei darauf zu achten, dass mit dem Konkordat kein übergeordnetes Bundesrecht verletzt wird und es beispielsweise nicht möglich ist, auf dem Weg der Konkordatsrevision die Transportpflicht der öffentlichen Transportunternehmen aufzuheben.

### 2.2.3 Durchsuchungen

#### Art. 3b Durchsuchungen

<sup>1</sup> *Die Polizei kann Besucherinnen und Besucher im Rahmen der Zutrittskontrollen bei Fussball- und Eishockeyspielen unabhängig von einem konkreten Verdacht durch Personen gleichen Geschlechts auch im Intimbereich nach verbotenen Gegenständen durchsuchen.*

<sup>2</sup> *Die zuständigen Behörden können die Angehörigen der privaten Sicherheitsunternehmen, die für die Zutrittskontrollen in den Stadien verantwortlich sind, beauftragen, Personen gleichen Geschlechts unabhängig von einem konkreten Verdacht über den Kleidern am ganzen Körper, auch im Intimbereich, nach verbotenen Gegenständen abzutasten.*

#### Zustimmung:

Kantone und Städte: AG (nur zu Abs. 2), AI, AR, BE, BL, FR (nur zu Abs. 2), GE, GL, JU, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ (nur zu Abs. 1), TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH (nur zu Abs. 2)  
Stadt Bern, Stadt Biel, Gde. Langnau, Stadt Lugano, Stadt St. Gallen, Stadt Thun, Stadt Winterthur, Stadt Zürich (nur zu Abs. 2)

Parteien: CVP, FDP, SP (nur betr. Abs. 2), SVP

Interessierte Kreise: BASPO, BAV, EAV, fedpol, KKPKS, KSBS (nur zu Abs. 2), KSPD, SBB, SVSP, SZH, VSPB

**BE, LU, SG, ZH, Stadt St. Gallen, KSPD, SVSP:** Die Durchsuchungen sollen bei allen bewilligungspflichtigen Veranstaltungen, nicht nur bei Fussball- und Eishockeyspielen, möglich sein.

**Stadt Zürich:** In Abs. 2 sollte von *Sportstätten* statt von *Stadien* gesprochen werden.

**BASPO:** Durchsuchungen sollen nur im Rahmen des Zutritts zu den Stadien und nicht auch beim Besteigen der öffentlichen Verkehrsmittel erfolgen. Die **SBB** möchten dagegen in Artikel 3b eine explizite Rechtsgrundlage für Durchsuchungen beim Besteigen der öffentlichen Verkehrsmitteln verankern. Abs. 1 soll mit dem Passus „...bei Fussball- und Eishockeyspielen sowie vor dem Transport an den Spielort...“ ergänzt werden, Absatz 2 mit der Formulierung „...in den Stadien und zu den Transportmitteln...“.

**GE:** Es ist zu klären, wer die Identitätskontrollen beim Besteigen von Transportmitteln vorzunehmen hat. Die Polizeikorps wären aus personellen Gründen kaum in der Lage dazu, und bei der Delegation der Aufgabe an die Klubs sind die Datenschutzvorgaben zu berücksichtigen.

**FR, LU, VS, Stadt Zürich:** Zutrittskontrollen müssen weiterhin im Auftrag der Klubs von den privaten Sicherheitsunternehmen durchgeführt werden können. **LU, Stadt Zürich, KSPD:** Eine Delegation durch die Behörden braucht es dazu nicht bzw. wird abgelehnt, da sonst der Polizei eine Aufsichtspflicht obliegt.

**FR** möchte die privaten Sicherheitsagenten durch die zuständige Behörde ermächtigen lassen, wobei eine entsprechende Ausbildung vorausgesetzt werden soll. (Gleich: **VS**.) Eine Rechtsgrundlage für polizeiliche Durchsuchungen soll im Konkordat nicht geschaffen werden. **JU** weist darauf hin, dass die Delegation nur an ein Sicherheitsunternehmen und nicht an einzelne Sicherheitsagenten erfolgen kann.

Die **Stadt St. Gallen, KSPD** und **SVSP** verlangen eine präzisere Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der Polizei und privaten Sicherheitsunternehmen.

**NE** möchte im Konkordat geregelt wissen, welche Möglichkeiten die Polizei hat, auf Mängel bei den Zutrittskontrollen durch private Sicherheitsunternehmen zu reagieren.

**KKPKS:** Eine verdachtsunabhängige Kontrolle durch private Sicherheitskräfte ist unbedingt beizubehalten. Eventualiter wäre für die Kontrolle des Intimbereichs ein Verdacht vorauszusetzen und die Polizei (Stufe Sicherheitsassistenz) dafür vorzusehen.

Die **SVSP** hält die Formulierung „*unabhängig von einem konkreten Verdacht*“ zu undifferenziert und verweist auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft St. Gallen, wonach es „*der Polizei bzw. den privaten Sicherheitsdiensten erlaubt sein muss aufgrund eines Allgemeinverdachts und aufgrund ihrer Erfahrung eine relativ grosse Anzahl von Personen oberflächlich zu durchsuchen und die Verdächtigen dann gründlicher.*“

Das **BJ** hat bereits in einem Rechtsgutachten vom 3. Februar 2011 Zweifel an der Wirksamkeit und Notwendigkeit von stichprobeweisen Kontrollen in Bezug auf Pyros und Waffen geäussert und erneuert diese. Das **BJ** weist darauf hin, dass ein Gericht solche Kontrollen als unverhältnismässig beurteilen könnte. Es regt zudem an, in Abs. 1 klar zu stellen, dass Kontrollen unter den Kleidern erfolgen können und in einem nicht einsehbaren Raum vorgenommen werden müssen. Auch eigentliche Untersuchungen des Intimbereichs unter zwingendem Beizug medizinischen Personals müssen nach Auffassung des **BJ** im Konkordatstext erwähnt werden.

Statt von „*zuständigen Behörden*“ möchte das **BJ** in Abs. 2 von „*Stadionbetreiber und Polizei*“ sprechen, welche die Angehörigen der privaten Sicherheitsunternehmen beauftragen können. Zudem soll im Konkordat festgelegt werden, dass ein Abtasten über den Kleidern nur durch die Polizei delegiert werden kann und von Personen gleichen Geschlechts nach Möglichkeit in einem nicht einsehbaren Raum vorzunehmen ist.

**SG, Stadt St. Gallen, Stadt Lausanne, BJ** und **KSPD** möchten einen Abs. 3 anfügen, der eine Informationspflicht der Veranstalter über die Möglichkeit von Durchsuchungen bei den Zutrittskontrollen vorschreibt.

### **Keine Bemerkungen:**

Kantone und Städte: -

Parteien: -

Interessierte Kreise: SFV/SFL, SIHF/NL, VSSU

### **Ablehnung:**

Kantone und Städte: BS, FR (nur betr. Abs. 1), GR, OW, SZ (nur betr. Abs. 2), AG, ZH, Stadt Lausanne, Stadt Zürich (alle nur betr. Abs. 1),

Parteien: CSP, GPS, SP (nur betr. Abs. 1)

Interessierte Kreise: DJZ, Fanarbeit Schweiz, KSBS (nur betr. Abs. 1), Ostkurve Bern/Gäubschwarzsüchtig, Referendum BWIS, United Supporters Luzern

**GR** und **SZ** sind der Meinung, dass die Delegationsmöglichkeit für Durchsuchungskompetenzen nicht mit dem Konkordat geschaffen werden sollen, sondern dem kantonalen Recht vorbehalten bleiben sollen. **SZ** schlägt folgende Formulierung von Absatz 2 vor: *„Die zuständige Behörde kann die Angehörigen der privaten Sicherheitsunternehmen, ... beauftragen, Personen ... über den Kleidern am ganzen Körper, auch im Intimbereich, abzutasten, soweit das kantonale Recht sie dazu ermächtigt.“*

**AG, BS, FR, OW, ZH, Stadt Zürich, CSP, GPS, SP, KSBS, DJZ, Ostkurve Bern/Gäubschwarzsüchtig, Referendum BWIS** und **United Supporters Luzern** erachten eine Durchsuchung des Intimbereichs ohne konkreten Verdacht als unverhältnismässig.

**ZH** schlägt in Anlehnung an das zürcherische Polizeigesetz die folgende Formulierung vor: *„Bei einem konkreten Verdacht kann die Polizei Besucherinnen und Besucher im Rahmen der Zutrittskontrollen bei Sportveranstaltungen an der Körperoberfläche sowie an den einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen nach verbotenen Gegenständen durchsuchen. Durchsuchungen, die in den Intimbereich der Betroffenen eingreifen, werden von Personen des gleichen Geschlechts durchgeführt.“*

Die **Stadt Zürich** regt folgende Formulierung an: *„Die Polizei kann Besucherinnen und Besucher im Rahmen von Zutrittskontrollen bei Sportveranstaltungen bei einem konkreten Verdacht durch Personen gleichen Geschlechts auch im Intimbereich nach verbotenen Gegenständen durchsuchen.“* (Ähnlich: **KSBS**.)

**OW, Stadt Lausanne, Ostkurve Bern/Gäubschwarzsüchtig, Referendum BWIS** und **CSP** lehnen die Delegation von Durchsuchungen an private Sicherheitsunternehmen durch die Polizei grundsätzlich ab. Sie sind der Auffassung, dass private Sicherheitsunternehmen nur Durchsuchungen vornehmen dürfen, die gestützt auf das Hausrecht erlaubt sind.

Die **DJZ** halten Abs. 1 für sinnlos und damit nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung willkürlich, weil die Kontrollen in den Stadien auch weiterhin durch die Angehörigen privater Sicherheitsunternehmen erfolgen sollen.

## **2.2.4 Rayonverbot**

Art. 4 Rayonverbot

<sup>1</sup> *Einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, kann der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten verboten werden. Die zuständige Behörde bestimmt den Umfang der einzelnen Rayons.*

<sup>2</sup> *Das Rayonverbot kann längstens für die Dauer von zwei Jahren verfügt werden. Es kann Rayons in der ganzen Schweiz umfassen.*



<sup>3</sup> Das Verbot kann von den Behörden der Kantone und Städte verfügt werden, in dem die betroffene Person wohnt, in dem sie an der Gewalttätigkeit beteiligt war sowie durch den Kanton bzw. die Stadt, in denen der Klub seinen Sitz hat, zu dem die betroffene Person in Beziehung steht. Die Schweizerische Zentralstelle für Hooliganismus (Zentralstelle) und das Bundesamt für Polizei fedpol können den Erlass von Rayonverboten beantragen.

### Zustimmung:

Kantone und Städte: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, Stadt Bern, Stadt Biel, Stadt St. Gallen, Gde. Langnau, Stadt Lausanne, Stadt Lugano, Stadt Thun, Stadt Winterthur, Stadt Zürich

Parteien: CVP, FDP, SP, SVP

Interessierte Kreise: BASPO, BAV, EAV, fedpol, KKPKS, KSBS, KSPD, SBB, SFV/SFL, SIHF/NL, SVSP, VSPB

**BE:** In Absatz 1 sollte es im letzten Satz heissen: „...bestimmt, für welche Rayons das Verbot gilt.“

**NE, Stadt Zürich, fedpol, KKPKS, KSPD, SFV/SFL** und **SZH** schlagen eine Minimaldauer von einem Jahr für das Rayonverbot vor, weil sich die effektive Dauer infolge von Einsprachen heute in der Praxis häufig auf 3 – 6 Monate verkürzt und auch die Minimaldauer von Stadionverboten ein Jahr beträgt. Auch die Maximaldauer soll gemäss **SFV/SFL, NE, VD** jener des Stadionverbots angepasst und auf 3 Jahre festgelegt werden.

**TG** schlägt vor, dass Rayonverbote für eine Dauer von 2 – 4 Jahren verfügt werden.

**ZG** schlägt mit Verweis auf das Ausland eine Maximaldauer von 5 Jahren vor; allenfalls nur für Wiederholungstäter. Der **VSPB** schlägt bei einer zweiten Gewalttat eine Verdoppelung der Dauer des Rayonverbots und bei der dritten Tat eine unbeschränkte Dauer vor. Auch **BE** schlägt eine Erhöhung der Maximaldauer vor, wenn Auflagen verletzt werden. Die **CVP** möchte eine Höchstdauer von 10 Jahren.

Für **Stadt St. Gallen, KSPD** und **SVSP** ist die Bestimmung in Abs. 2 zu wenig präzise formuliert. Sie teilen aber die im Bericht dazu enthaltenen Ausführungen. In Bezug auf die Bezeichnung der Rayons halten **LU, Stadt St. Gallen, SVSP** und **KSPD** eine Internetseite kaum mit dem Charakter einer Verfügung vereinbar. **LU** regt an, im erläuternden Bericht zu ergänzen, dass die Karten auf Verlangen und gegen Entgelt kopiert und ausgehändigt werden.

**Stadt St. Gallen, SVSP** und **KSPD** schlagen – allenfalls als Auffangtatbestand – vor, dass den Personen mit Rayonverbot ein Annäherungsverbot auferlegt wird („...wird untersagt, sich auf weniger als ... Meter anzunähern.“). (Gleich: **SG**)

**VS:** Auch die Stadt oder die Gemeinde, in denen sich das Fussballstadion oder die Eishalle befindet, sollen ein Rayonverbot verfügen können.

**AG, BS, SG, SO** und **BJ** möchten in Abs. 3 festlegen, wie sich die Behörden koordinieren, welche Behörde Vorrang hat und was gilt, wenn sich Verfügungen verschiedener Behörden widersprechen. Das **BJ** regt zudem an, im erläuternden Bericht zu präzisieren, wann davon auszugehen ist, dass eine Person mit einem Klub „in Beziehung steht“.

**AG** möchte, dass die Behörden am Sitz des Klubs kein Rayonverbot erlassen können, dass aber die kantonalen Polizeibehörden dafür in jedem Fall ein Antragsrecht erhalten.

**BL, FR, TG, ZG, Stadt Zürich, BASPO, KSBS, KSPD:** Statt „Kantone und Städte“ sollte es in Absatz 3 „Kantone und Gemeinden“ heissen.

**BE** und **LU** schlagen vor, nur den Begriff *zuständige Behörde* zu verwenden, um nicht in die Organisationsautonomie der Kantone einzugreifen. **AG, TI** und **ZH** möchten aus demselben

Grund weiter die bisherige Formulierung „...von den Behörden des Kantons...“ verwenden. **VD** möchte die Möglichkeit für Gemeinden, Rayonverbote auszusprechen, mit der folgenden Formulierung einschränken: „Die Städte können eine solche Verfügung nur in Abstimmung mit dem zuständigen Kanton erlassen. Die Kantone informieren die betroffenen Städte über ihre Entscheide.“ Ohne diese Einschränkung behält sich **VD** vor, dem Konkordat nicht beizutreten.

Die **Stadt St. Gallen** und die **SVSP** möchten, dass auch dezentrale Hooliganismus-Fachstellen der Kantone und Städte den Erlass von Rayonverboten beantragen können.

**Stadt Zürich, SZH**: Es müsste in Abs. 3 heissen: „Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus“. Zudem sollte präzisiert werden, dass die **SZH** und *fedpol* den Erlass von Rayonverboten in allen Kantonen beantragen können. Die **SZH** schlägt einen neuen Abs. 4 wie folgt vor: „Die Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus (Zentralstelle) und das Bundesamt für Polizei *fedpol* können den Erlass von Rayonverboten in allen Kantonen beantragen.“

#### **Keine Bemerkungen:**

Kantone und Städte: -

Parteien: CSP, GPS

Interessierte Kreise: VSSU

#### **Ablehnung:**

Kantone und Städte: -

Parteien: -

Interessierte Kreise: DJZ, Fanarbeit Schweiz, Ostkurve Bern/Gäubschwarzsüchtig, Referendum BWIS, United Supporters Luzern

**DJZ, Ostkurve Bern/Gäubschwarzsüchtig, Referendum BWIS** und **United Supporters Luzern** erachten die Erhöhung der Maximaldauer auf zwei Jahre als ungerechtfertigt, weil die Rayonverbote in der Regel auf einseitigen Sachverhaltsdarstellungen von Polizeiangehörigen oder privaten Sicherheitskräften beruhen und lediglich eine präventive Massnahme darstellen sollen.

Die **DJZ** plädieren zudem dafür, die Ausführungen im erläuternden Bericht zum räumlichen Geltungsbereich von schweizweiten Rayonverboten in den Konkordatstext aufzunehmen.

Sie wehren sich auch dagegen, dass *fedpol* Rayonverbote beantragen kann, weil dies jenen Behörden vorbehalten bleiben soll, die mit den Verhältnissen vor Ort vertraut ist.

### **2.2.5 Verfügung über ein Rayonverbot**

Art. 5            *Verfügung über ein Rayonverbot*

<sup>1</sup> *In der Verfügung über ein Rayonverbot sind die Geltungsdauer und der Geltungsbereich des Rayonverbots festzulegen. Der Verfügung sind Angaben beizufügen, die es der betroffenen Person erlauben, genaue Kenntnis über die vom Verbot erfassten Orte und die zugehörigen Rayons zu erhalten.*

<sup>2</sup> Wird das Verbot von der Behörde des Kantons verfügt, in dem die Gewalttätigkeit geschah, ist die zuständige Behörde des Wohnsitzkantons der betroffenen Person umgehend zu informieren.

<sup>3</sup> Für den Nachweis der Beteiligung an Gewalttätigkeiten gilt Artikel 3.

#### **Zustimmung:**

Kantone und Städte: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, Stadt Bern, Stadt Biel, Stadt St. Gallen, Gde. Langnau, Stadt Lausanne, Stadt Lugano, Stadt Thun, Stadt Winterthur, Stadt Zürich

Parteien: CVP, FDP, SP, SVP

Interessierte Kreise: BASPO, BAV, EAV, fedpol, KKPKS, KSBS, KSPD, SBB, SVSP, SZH, VSPB

Die **Stadt St. Gallen** und die **SVSP** schlagen zu Abs. 2 vor, dass auch jene Behörde informiert wird, an welcher der Verein, zu dem die gewalttätige Person in Beziehung steht, seinen Sitz hat.

**Stadt Zürich und KSPD** schlagen folgende Formulierung von Abs. 2 vor: „Wird ein Verbot von einer Behörde ausserhalb des Wohnsitzkantons einer Person verfügt, in dem das gewalttätige Verhalten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 geschah, dann ist die zuständige Behörde des Wohnsitzkanton und der -gemeinde umgehend zu informieren.“ Die **Stadt Zürich** schlägt zudem vor, dass für Rayonverbote ausserhalb der territorialen Zuständigkeit der verfügenden Behörde jeweils das Einverständnis des betreffenden Kantons eingeholt wird.

**SO** und **BJ** regen an, auch die Behörde am Sitz des Klubs in Abs. 2 zu erwähnen.

Die **Stadt Lausanne** möchte in Abs. 2 die Formulierung „Wird das Verbot von der Behörde des Kantons oder der Stadt verfügt...“.

#### **Keine Bemerkungen:**

Kantone und Städte: -

Parteien: CSP, GPS,

Interessierte Kreise: DJZ, SFV/SFL, SIHF/NL, VSSU, Ostkurve Bern/Gäubschwarzsüchtig

#### **Ablehnung:**

Kantone und Städte: -

Parteien: -

Interessierte Kreise: Fanarbeit Schweiz, Referendum BWIS, United Supporters Luzern

Die **United Supporters Luzern** vertreten die Auffassung, dass die genauen Rayons zwingend der Verfügung beizulegen und nachträgliche Änderungen mit neuen Verfügungen zu kommunizieren sind.

**Referendum BWIS** ist der Auffassung, dass es der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Bezug auf die notwendige Bestimmtheit einer Verfügung nicht Stand hält, wenn sich Betroffene im Internet über den Umfang der Rayons informieren müssen.

## 2.2.6 Meldeauflage

### Art. 6 Meldeauflage

<sup>1</sup> Eine Person kann verpflichtet werden, sich zu bestimmten Zeiten bei einer von der Polizei bezeichneten Stelle zu melden, wenn:

- a. sie sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c-i beteiligt oder pyrotechnische Gegenstände geworfen hat;
- b. gegen sie in den letzten zwei Jahren bereits eine Massnahme nach diesem Konkordat oder eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c BWIS<sup>2</sup> verfügt wurde und sie erneut eine Gewalttätigkeit im Sinn von Artikel 2 begangen hat;
- c. aufgrund konkreter und aktueller Tatsachen anzunehmen ist, dass sie sich durch andere Massnahmen nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt; oder
- d. die Meldeauflage im Verhältnis zu anderen Massnahmen im Einzelfall als milder erscheint.

<sup>2</sup> Die betroffene Person hat sich bei der in der Verfügung genannten Stelle zu den bezeichneten Zeiten zu melden. Grundsätzlich ist dies eine Stelle am Wohnort. Die verfügende Behörde berücksichtigt bei der Bestimmung von Meldeort und Meldezeiten die persönlichen Umstände der betroffenen Person.

<sup>3</sup> Die Behörde der Stadt oder des Kantons am Wohnort der betroffenen Person verfügt die Meldeauflage. Die Zentralstelle und fedpol können den Erlass von Meldeauflagen beantragen.

### Zustimmung:

Kantone und Städte: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, Stadt Bern, Stadt Biel, Stadt St. Gallen, Gde. Langnau, Stadt Lausanne, Stadt Lugano, Stadt Thun, Stadt Winterthur, Stadt Zürich

Parteien: CVP, FDP, GPS, SP, SVP

Interessierte Kreise: BASPO, BAV, EAV, fedpol, KKPKS, KSBS, KSPD, SBB, SIHF/NL, SVSP, SZH, VSPB

**LU** möchte, dass nicht nur die Polizei eine Meldestelle bezeichnen kann (Abs. 1), weil es sonst zwei Verfügungen braucht, wenn eine Meldeauflage nicht durch eine Polizeibehörde verfügt wird.

**KKPKS**: Als Voraussetzungen für die Meldeauflage sollten auch Sachbeschädigung (so auch **BL, LU, ZH, Stadt Zürich, KSBS, KSPD**) und das Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen gelten.

Bei erstmaligen Tötlichkeiten halten die **Stadt Zürich**, das **BJ** und die **KSBS** eine Meldeauflage für unangemessen (ähnlich: **LU**).

**TG** schlägt in Abs. 1 die Formulierung „...pyrotechnische Gegenstände mitgeführt oder verwendet hat;“ vor. (Ähnlich: **LU, BJ, SVSP**). **SG**, die **Stadt St. Gallen** und **KSPD** schlagen folgende Formulierung vor: „... die anlässlich von Sportveranstaltungen pyrotechnische Gegenstände in der Absicht verwendet haben, Dritte zu gefährden oder zu schädigen oder dies in Kauf genommen haben.“ (So sinngemäss auch **Stadt Zürich, GPS** und **fedpol**).

---

<sup>2</sup> SR 120

**VD** möchte auch Rauchpetarden explizit in Abs. 1 Bst. a erwähnen. Das **BJ** schlägt vor, auch den Gebrauch von Waffen und Sprengstoff und von Schiesspulver aufzunehmen.

Die **Stadt Zürich** und die **KSPD** möchten in Abs. 1 Bst. c den Begriff „*gewalttätiges Verhalten*“ verwenden.

**TG** möchte in Abs. 2 den Begriff *Amtsstelle* verwenden, weil es sich nicht um private Stellen handeln darf, welche die Meldeauflage kontrollieren. **BE** möchte den Begriff *Polizeistelle* verwenden. Die **Stadt St. Gallen**, **KSPD** und **SVSP** möchten den Grundsatz, wonach die Stelle am Wohnort der betroffenen Person sein soll, fallen lassen. Sie sind der Auffassung, dass die Bestimmung, wonach die persönlichen Umstände der betroffenen Person zu berücksichtigen sind, bereits genügende Leitplanken setzen. Die **Stadt Zürich** und die **KSPD** möchten den zweiten Satz von Abs. 2 mit „*Nach Möglichkeit...*“ beginnen. Die **Stadt Biel** möchte in Abs. 2 klar stellen, dass es um den Wohnort *der betroffenen Person* geht.

**KKPKS**: Meldeauflage und Rayonverbot sollten gleichzeitig verfügt werden können.

**BL, ZG, Stadt Zürich, BASPO, KSBS**: Statt „*Die Behörde der Stadt oder des Kantons*“ sollte es in Absatz 3 „*Die Behörde der Gemeinde oder des Kantons*“ heissen. **BE** schlägt die Formulierung *zuständige Behörde* vor. **AG, ZH** und **VD** möchten mit Blick auf die Organisationsautonomie der Kantone weiter die bisherige Formulierung „*Die Behörde des Kantons...*“ oder „*Die zuständige Behörde des Kantons...*“ verwenden.

Die **Gde. Langnau** möchte generell, dass die Kantonspolizeibehörden als Meldestelle bezeichnet werden.

**BE** schlägt eine Verlängerung der Meldeauflage vor, wenn sie nicht befolgt wird.

**SG, TI, Stadt St. Gallen, KSPD** und **SVSP** schlagen eine Maximaldauer für die Meldeauflage vor und möchten teilweise die Kompetenz, sie anzuordnen, auch den Behörden in jenem Kanton übertragen, in dem der Klub seinen Sitz hat, zu dem die Person in Beziehung steht. **BL** geht davon aus, dass mit der vorgeschlagenen Formulierung nur einzelfallweise Meldeauflagen angeordnet werden können. **BL** verlangt, dass klargestellt wird, dass mit einer zeitlich befristeten Verfügung eine Meldeauflage für eine ganze Saison während allen Spielen ihres Klubs verfügt werden kann. (Ähnlich: **TI**.)

#### **Keine Bemerkungen:**

Kantone und Städte: -

Parteien: CSP

Interessierte Kreise: SFV/SFL, VSSU

#### **Ablehnung:**

Kantone und Städte: -

Parteien: -

Interessierte Kreise: DJZ, Fanarbeit Schweiz, Ostkurve Bern/Gäubschwarzsüchtig, Referendum BWIS, United Supporters Luzern

Die **DJZ**, **Referendum BWIS** und die **United Supporters Luzern** sind gegen Meldeauflagen, die ohne vorherige Verletzung des Rayonverbots verfügt werden können, weil sie dadurch das Kaskadenprinzip verletzt sehen, welches das Bundesgericht in BGE 137 I 31 S. 53 E. 7.5.2 als Voraussetzung bezeichnet hat. **Fanarbeit Schweiz** ist der Meinung, dass die Meldeauflage klar Bestrafungscharakter hat und damit ein rechtsstaatlich fragwürdiges Parallel-Strafrecht darstellt.

Die **DJZ** halten die Meldeauflage für einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit, der nicht angeordnet werden darf, ohne dass eine Person mehrfach Gewalttätigkeiten begangen hat oder gegen Massnahmen nach dem Konkordat verstossen hat. Als besonders unverhältnismässig erachten sie deshalb Meldeauflagen, die aufgrund von Landfriedensbruch und der Hinderung einer Amtshandlung angeordnet werden können.

**Ostkurve Bern/Gäubschwarzsüchtig** regen an, die unter Bst. a aufgelisteten Delikte nochmals zu überprüfen und besser zu differenzieren, damit eine Tätlichkeit nicht gleich behandelt wird wie eine schwere Körperverletzung.

## 2.2.7 Handhabung der Meldeauflage

### Art. 7 Handhabung der Meldeauflage

<sup>1</sup> Dass eine Person sich durch andere Massnahmen als eine Meldeauflage nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt (Art. 6 Abs. 1 Bst. c), ist namentlich anzunehmen, wenn:

- a. aufgrund von aktuellen Aussagen oder Handlungen der betreffenden Person behördlich bekannt ist, dass sie mildere Massnahmen umgehen würde; oder
- b. die betreffende Person aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse, wie Wohnlage oder Arbeitsplatz in unmittelbarer Umgebung eines Stadions, durch mildere Massnahmen nicht von künftigen Gewalttaten abgehalten werden kann.

<sup>2</sup> Kann sich die meldepflichtige Person aus wichtigen und belegbaren Gründen nicht nach Artikel 6 Absatz 2 bei der zuständigen Stelle (Meldestelle) melden, so hat sie die Meldestelle unverzüglich und unter Bekanntgabe des Aufenthaltsortes zu informieren. Die zuständige Polizeibehörde überprüft den Aufenthaltsort und die Angaben der betreffenden Person.

<sup>3</sup> Die Meldestelle informiert die Behörde, die die Meldeauflage verfügt hat, unverzüglich über erfolgte oder ausgebliebene Meldungen.

### Zustimmung:

Kantone und Städte: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, Stadt Bern, Stadt Biel, Stadt St. Gallen, Gde. Langnau, Stadt Lausanne, Stadt Lugano, Stadt Thun, Stadt Winterthur, Stadt Zürich

Parteien: CVP, FDP, SP, SVP

Interessierte Kreise: BAV, EAV, fedpol, KKP, KSBS, KSPD, SBB, SVSP, SZH, VSPB

### Keine Bemerkungen:

Kantone und Städte: -

Parteien: CSP, GPS,

Interessierte Kreise: BJ, DJZ, Fanarbeit Schweiz, SFV/SFL, SIHF/NL, United Supportes Luzern, VSSU, Ostkurve Bern/Gäubschwarzsüchtig, Referendum BWIS

### Ablehnung:

Kantone und Städte: -

Parteien: -

Interessierte Kreise: -

## 2.2.8 Empfehlung Stadionverbot

Art. 10 *Empfehlung Stadionverbot*

*Die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4–9, die Zentralstelle und fedpol können den Organisatoren von Sportveranstaltungen empfehlen, gegen Personen Stadionverbote auszusprechen, welche in Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung innerhalb oder ausserhalb des Stadions gewalttätig wurden. Die Empfehlung erfolgt unter Angabe der notwendigen Daten gemäss Art. 24a Abs. 3 BWIS.*

### Zustimmung:

Kantone und Städte: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, Stadt Bern, Stadt Biel, Stadt St. Gallen, Gde. Langnau, Stadt Lausanne, Stadt Lugano, Stadt Thun, Stadt Winterthur, Stadt Zürich

Parteien: CVP, FDP, SP, SVP

Interessierte Kreise: BAV, EAV, fedpol, KKPXS, KSBS, KSPD, SBB, SVSP, SZH, VSPB

**FR** möchte statt einer Empfehlung eine *Verpflichtung* der Organisatoren von Sportveranstaltungen zum Erlass eines Stadionverbots einführen, wenn die in Artikel 10 erwähnten Stellen eine entsprechende Empfehlung erlassen. FR kennt eine solche Verpflichtung in seinem kantonalen Recht.

### Keine Bemerkungen:

Kantone und Städte: -

Parteien: CSP, GPS

Interessierte Kreise: BJ, SFV/SFL, SIHF/NL, VSSU, Ostkurve Bern/Gäubschwarzsüchtig

### Ablehnung:

Kantone und Städte: -

Parteien: -

Interessierte Kreise: Fanarbeit Schweiz, Referendum BWIS, United Supporters Luzern

**Referendum BWIS** ist der Auffassung, dass *fedpol* keine Kompetenzen erhalten kann, die auf kantonales Recht abgestützt werden. Insbesondere dann nicht, wenn das Bundesrecht etwas anderes sagt. Dies ist nach Meinung von **Referendum BWIS** aufgrund von Art. 24a Abs. 8 BWIS und Art. 10 Abs. 3 der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen

und über Informationssysteme des Bundesamtes für Polizei der Fall, weil gestützt auf diese Bestimmungen kein Raum für eine Weitergabe der Daten durch *fedpol* besteht.

## 2.2.9 Aufschiebende Wirkung

Art. 12 Aufschiebende Wirkung

<sup>1</sup> *Beschwerden gegen Verfügungen der Behörden, die in Anwendung von Artikel 3a ergehen, haben keine aufschiebende Wirkung.*

<sup>2</sup> *Einer Beschwerde gegen eine Verfügung über Massnahmen nach den Artikeln 4–9 kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird und wenn die Beschwerdeinstanz oder das Gericht diese in einem Zwischenentscheid ausdrücklich gewährt.*

### Zustimmung:

Kantone und Städte: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, Stadt Bern, Stadt Biel, Stadt St. Gallen, Gde. Langnau, Stadt Lausanne, Stadt Lugano, Stadt Thun, Stadt Winterthur, Stadt Zürich

Parteien: CVP, FDP, SP, SVP

Interessierte Kreise: BAV, EAV, fedpol, KKPKS, KSBS, KSPD, SBB, SVSP, SZH, VSPB

**BE:** Bei baulichen Massnahmen sind angemessene Übergangsfristen zu gewähren. Hier ist der Entzug der aufschiebenden Wirkung unverhältnismässig.

**BL:** Die Beschwerdeinstanz sollte die Möglichkeit haben, die aufschiebende Wirkung im Einzelfall zu gewähren.

### Keine Bemerkungen:

Kantone und Städte: -

Parteien: CSP, GPS

Interessierte Kreise: BJ, United Supporters Luzern, VSSU, Ostkurve Bern/Gäubschwarzsüchtig, Referendum BWIS

### Ablehnung:

Kantone und Städte: -

Parteien: -

Interessierte Kreise: DJZ, Fanarbeit Schweiz, SFV/SFL, SIHF/NL

**DJZ** und **SFV/SFL** möchten die Bestimmung von Abs. 1 ersatzlos streichen, weil sonst der Rechtsschutz bei Beschwerden gegen Auflagen illusorisch würde. Falls eine Bewilligung verweigert wird, hat der Suspensiveffekt der Beschwerde ohnehin nie die Bewilligungserteilung zur Folge. Dies könnte nur mit einem Antrag auf vorsorgliche Massnahmen erreicht werden.



## 2.2.10 Zuständigkeit und Verfahren

### Art. 13 Zuständigkeit und Verfahren

<sup>1</sup> Die Kantone bezeichnen die zuständige Behörde für die Bewilligungen nach Artikel 3a und die Massnahmen nach den Artikeln 4–9.

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde weist zum Zwecke der Vollstreckung der Massnahmen nach Kapitel 2 auf die Strafdrohung von Artikel 292 StGB<sup>3</sup> hin.

<sup>3</sup> Die Kantone melden dem Bundesamt für Polizei (fedpol) gestützt auf Art. 24a Abs. 4 BWIS<sup>4</sup>:

- a. Verfügungen und Aufhebungen von Massnahmen nach den Artikeln 4–9 und 12;
- b. Verstösse gegen Massnahmen nach den Artikeln 4–9 sowie die entsprechenden Strafscheide;
- c. die von ihnen festgelegten Rayons unter Beilage der entsprechenden Pläne.

### Zustimmung:

Kantone und Städte: AG, AI, AR, BE, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, Stadt Bern, Stadt Biel, Stadt St. Gallen, Gde. Langnau, Stadt Lausanne, Stadt Lugano, Stadt Thun, Stadt Winterthur, Stadt Zürich

Parteien: CVP, FDP, SP, SVP

Interessierte Kreise: BAV, EAV, fedpol, KKPKS, KSBS, KSPD, SBB, SVSP, SZH, VSPB

**KSBS** weist darauf hin, dass der Verweis in Abs. 2 neu auf Kapitel 3 lauten müsste, da die Nummerierung geändert hat.

**AG** und **SZ** schlagen vor, in Abs. 1 auch Artikel 3b aufzunehmen, damit Betroffene auch bei Durchsuchungen wissen, in wessen Zuständigkeit sie erfolgen und wo sie sich allenfalls gegen Übergriffe beschweren können. Die Formulierung soll lauten: „... und die Massnahmen nach den Artikeln 3b – 9.“

**LU** regt an, die aktuellen Einträge in der HOOGAN-Datenbank mit einer neuen Rechtsgrundlage in diesem Artikel und mit einer Anpassung der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen und über Informationssysteme des Bundesamtes für Polizei teilweise öffentlich zu machen, um die Anonymität von Pyro-Sündern zu durchbrechen.

**FR** und die **Stadt Lausanne** wünschen, dass in Abs. 1 die Kantone und die Städte bzw. Gemeinden die zuständige Behörde bezeichnen können. Die **Stadt Biel** möchte gestützt auf die Überlegung, dass auch kommunale Behörden Rayonverbote aussprechen können, in Abs. 3 lit. c die Formulierung „die von der zuständigen Behörde festgelegten Rayons...“ verwenden.

In Bezug auf lit. c von Abs. 3 hält **LU** dafür, dass auf eine Abgabe der Rayonpläne an *fedpol* verzichtet wird, wenn sie auf einer Internetseite veröffentlicht werden.

<sup>3</sup> SR 311.0

<sup>4</sup> SR 120

**Keine Bemerkungen:**

Kantone und Städte: -

Parteien: CSP, GPS, Ostkurve Bern/Gäubschwarzsüchtig, Referendum BWIS

Interessierte Kreise: BJ, DJZ, SFV/SFL, SIHF/NL, United Supporters Luzern, VSSU

**Ablehnung:**

Kantone und Städte: -

Parteien: -

Interessierte Kreise: Fanarbeit Schweiz

**2.2.11 Inkrafttreten (Art. 15)**

*Art. 15 Inkrafttreten*

<sup>1</sup> *Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens zwei Kantone beigetreten sind, frühestens jedoch auf den 1. Januar 2010.*

<sup>2</sup> *Die Änderungen vom XX. Januar 2012 treten für Kantone, die ihnen zustimmen, ab dem Datum des entsprechenden Beschlusses in Kraft.*

**Zustimmung:**

Kantone und Städte: AI, AR, BS, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, Stadt Bern, Stadt Biel, Gde. Langnau, Stadt Lugano, Stadt St. Gallen, Stadt Thun, Stadt Winterthur, Stadt Zürich

Parteien: CVP, FDP, SP, SVP

Interessierte Kreise: BAV, EAV, fedpol, KKPXS, KSBS, KSPD, SBB, SVSP, SZH, VSPB

**Keine Bemerkungen:**

Kantone und Städte: -

Parteien: CSP, GPS, Ostkurve Bern/Gäubschwarzsüchtig

Interessierte Kreise: BJ, DJZ, SFV/SFL, SIHF/NL, United Supporters Luzern, VSSU

**Ablehnung:**

Kantone und Städte: BE, LU, SZ

Parteien: -

Interessierte Kreise: Fanarbeit Schweiz, Referendum BWIS

**BE, SZ und Referendum BWIS** halten es für fragwürdig, wenn das Inkrafttreten auf den Zeitpunkt des Zustimmungsbeschlusses erfolgt, weil damit die Referendums- und Rechts-

mittelmöglichkeiten der Kantone und ihrer Bürger unterlaufen werden. **SZ** schlägt vor, in Absatz 2 als massgebliches Datum für das Inkrafttreten jenes zu bezeichnen, an dem der Beitrittsbeschluss rechtskräftig wird.

**VD** bezweifelt, dass die Inkraftsetzung schon Mitte 2012 erfolgen kann.

**LU** verlangt von der KKJPD vertiefte Abklärungen zur Frage, ob Kantone, welche den Änderungen zustimmen, nur diesen Änderungen beitreten oder dem Konkordat als Ganzes.

**FR** stellt die Frage, wie eine Zusammenarbeit zwischen Kantonen möglich sein wird, wenn der eine den Ergänzungen des Konkordats beigetreten ist, der andere nicht.

## Anhang

### Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen inkl. Abkürzungsverzeichnis

Regierungsrat des Kantons Zürich
Regierungsrat des Kantons Bern
Regierungsrat des Kantons Luzern
Regierungsrat des Kantons Uri
Regierungsrat des Kantons Schwyz
Regierungsrat des Kantons Obwalden
Regierungsrat des Kantons Nidwalden
Regierungsrat des Kantons Glarus
Regierungsrat des Kantons Zug
Staatsrat des Kantons Freiburg
Regierungsrat des Kantons Solothurn
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden
Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden
Regierung des Kantons St. Gallen
Regierung des Kantons Graubünden
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsrat des Kantons Thurgau
Staatsrat des Kantons Tessin
Staatsrat des Kantons Waadt
Staatsrat des Kantons Wallis
Staatsrat des Kantons Neuenburg
Staatsrat des Kantons Genf
Regierung des Kantons Jura
Stadtrat der Stadt Zürich
Gemeinderat der Stadt Bern
Stadtrat der Stadt St. Gallen
Gemeinderat der Stadt Biel
Stadt Lugano
Sicherheitsdirektion der Stadt Lausanne
Gemeinderat der Stadt Thun
Gemeinderat Langnau
Stadtpolizei Winterthur
Bundesamt für Justiz BJ
Bundesamt für Polizei fedpol
Bundesamt für Verkehr BAV
Eidgenössische Alkoholverwaltung EAV
Bundesamt für Sport BASPO
CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
FDP. Die Liberalen
SP Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP Schweizerische Volkspartei
CSP Christlich-soziale Partei
GPS Grüne Partei der Schweiz
Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz KSBS
Konferenz der Städtischen Polizeidirektorinnen und Polizeidirektoren KSPD

Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz KKPKS
Schweizerische Vereinigung städtischer Polizeichefs SVSP
Schweizerische Bundesbahnen SBB
Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus SZH
Schweizerischer Fussballverband SFV/Swiss Football League SFL
Swiss Hockey Federation SHIF/National League NL
Fanarbeit Schweiz FaCH
United Supporters Luzern
Verband Schweizerischer Sicherheitsdienst-leistungs-Unternehmen VSSU
Verband Schweizerischer Polizeibeamter VSPB
Demokratische Juristinnen und Juristen Zürich DJZ
Referendum BWIS
Ostkurve Bern/Gäubschwarzsüchtig

**Folgende Organisationen und Institutionen haben auf eine Stellungnahme zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen verzichtet:**

Schweizerische Bundeskanzlei BK
Konferenz der Kantonsregierungen KdK
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
EDU Eidgenössisch-Demokratische Union
EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz
BDP Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
Demokratische Juristinnen und Juristen
GLP Grünliberale Partei
GB Grünes Bündnis
Alternative Kanton Zug
Lega dei Ticinesi
PdAS Partei der Arbeit der Schweiz
Swiss Olympic Association
Verband öffentlicher Verkehr (VöV)